

Aktuelle Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts

Gegen Ende der abgelaufenen Legislaturperiode sind im Bundestag zahlreiche Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts verabschiedet worden und haben den Bundesrat passiert, sodass sie in Kürze in Kraft treten werden oder bereits in Kraft getreten sind. Von den Änderungen sind folgende als ausbildungsrelevant hervorzuheben:

I. Neuregelung der §§ 113 ff. StGB

I. Am 30.05.2017 ist das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten, mit dem die Strafbarkeit wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte neu geregelt wurde:

Art. 1 ... 2. § 113 wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder ihn dabei tötlich angreift“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.“

3. Nach § 113 wird folgender § 114 eingefügt:

„§ 114 Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tötlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.“

4. Der bisherige § 114 wird § 115 und wie folgt gefasst:

„§ 115 Widerstand gegen oder tötlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

- (1) Zum Schutz von Personen, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, ohne Amtsträger zu sein, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.
- (2) Zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthandlung hinzugezogen sind, gelten die §§ 113 und 114 entsprechend.
- (3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tötlich angreift.“ ...

7. § 323c wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 323c Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen“

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 - „(2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.“

Der **tätliche Angriff** wird damit zu einem **eigenständigen Tatbestand** mit deutlich erhöhtem Strafraumen. Dabei kommt es – im Unterschied zu § 113 StGB – nicht mehr auf den Bezug zu einer konkreten Vollstreckungshandlung an, weil der Gesetzgeber Amtsträger auch im Rahmen der allgemeinen dienstlichen Tätigkeit für besonders schutzwürdig hielt. Taugliche Tatsituation werden damit auch allgemeine Diensthandlungen sein, wie z.B. Streifenfahrten oder -gänge, Befragungen, Radarüberwachungen, allgemeine Verkehrskontrollen, Unfallaufnahmen, Beschuldigtenvernehmungen und andere bloße Ermittlungstätigkeiten. In diesem Rahmen gelten auch nicht die Sonderregeln des § 113 Abs. 3 und 4 StGB; diese gelten vielmehr nur im Falle einer konkreten

Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften, BGBl. 2017 I S. 1226; Schiemann NJW 2017, 1846

Aufbauschemata s. Poster Nr. 40 in diesem Heft

Diensthandlung. Für die Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen kann auf die bisher geltenden Grundsätze zurückgegriffen werden.

Fraglich erscheint die Anwendung des § 114 StGB aber auf **tätliche Angriffe**, die dem **Widerstand** gegen eine rechtmäßige Vollstreckungshandlung **dienen**. § 113 StGB hätte kaum noch einen eigenständigen Anwendungsbereich, weil in dem gewaltsamen Widerstand regelmäßig ein tätlicher Angriff liegt und § 113 StGB dann hinter § 114 StGB zurücktreten müsste. Andererseits wurde auch bisher von einer Überschneidung des Widerstandes und des tätlichen Angriffs ausgegangen, und der Gesetzgeber wollte ausweislich der amtlichen Begründung den tätlichen Angriff wegen des ihm innewohnenden Gefahrenpotentials stärker als bisher sanktionieren.

Durch die Streichung des Absichtserfordernisses in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 StGB wird die Praxis künftig vor demselben Auslegungsproblem stehen, wie bei den §§ 244 Abs. 1 Nr. 1a) StGB und § 250 Abs. 1 Nr. 1a) StGB, nämlich der Frage, welche Gegenstände als „anderes gefährliches Werkzeug“ anzusehen sind.

Die Auslegung des neuen Regelbeispiels der Nr. 3 wird sich an § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB orientieren und zur Folge haben, dass Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit Demonstrationen künftig regelmäßig als besonders schwerer Fall zu ahnden sein werden. Warum aber die Strafschärfung gemäß § 114 Abs. 2 StGB lediglich in einer Anhebung der Mindeststrafe des Abs. 1 auf sechs Monate besteht, erscheint nicht schlüssig.

Mit dem neuen, vom Rechtsausschuss nachträglich eingefügten **§ 323c Abs. 2 StGB** wird der seit längerem diskutierte „Gaffer-Paragraph“ eingeführt und der Schutz von Personen oder Sachwerten erweitert. Das „Behindern“ setzt eine spürbare, nicht unerhebliche Störung der Rettungstätigkeit voraus, durch die Hilfsmaßnahmen mindestens erschwert werden, z.B. Beschädigung von Rettungsgerät, Versperren eines Weges, Blockieren von Notfallgassen oder Beeinträchtigung der Tätigkeit von Ärzten und Sanitätern. Eine negative Auswirkung für die hilfsbedürftige Person ist nicht erforderlich.

II. Ferner wurde die **Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen** geregelt. Das StGB wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

2. Nach **§ 69 Absatz 2** Nummer 1 wird folgende **Nummer 1a** eingefügt:
„1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d), ...“.

3. Nach § 315c wird folgender § 315d eingefügt:

„§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder

3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

4. Der bisherige § 315d wird § 315e.

Hierzu hatte schon der BGH in BGHSt 52, 257 sich außerstande gesehen, eine für alle Fälle gleichermaßen gültige Auslegung vorzunehmen. Diese ist daher nach wie vor außerordentlich umstritten.

Gesetz zur Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr BT-Drs. 18/12936 und 18/12964 (Beschlussempfehlung bzw. Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz). Zur Zeit der Drucklegung dieses Beitrags standen nur noch die Befassung des Bundesrates und die Ausfertigung des Gesetzes aus.

Aufbauschemata s. Poster Nr. 40 in diesem Heft.

Zu den bisherigen strafrechtlichen Aspekten unerlaubter Rennen mit Kraftfahrzeugen vgl. Neumann Jura 2017, 160.

5. Nach § 315e wird folgender § 315f eingefügt:

„§ 315f Einziehung

Kraftfahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315d Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3, Absatz 2, 4 oder 5 bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes enthalten Folgeänderungen des StGB, der FeV, der BußgeldKatVO und der StVO. Bisher konnte die Teilnahme an verbotenen Kraftfahrzeugrennen nur als Ordnungswidrigkeit gemäß § 29 Abs. 1 StVO, § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO, § 24 StVG geahndet werden (Regelsatz: 400 € und 1 Monat Fahrverbot). Wegen der sich ausbreitenden Raser-Szene mit einer zunehmenden Anzahl von Unfällen mit schwersten Folgen sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf.

§ 315d StGB n.F. lehnt sich in seiner Regelungsstruktur und den verwendeten Tatbestandsmerkmalen an § 315c StGB und die bisherigen Merkmale des § 29 StVO und die dazu ergangene Rspr. an.

Bei **Abs.1** handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. **„Rennen“** sind danach Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit mindestens zwei teilnehmenden Kraftfahrzeugen (z.B. Rekordversuch). Einer vorherigen Absprache aller Beteiligten bedarf es nicht (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 05.03.2013 – III-1 RBs 24/13). Das Verbot gilt auch für nicht organisierte Rennen. Das Tatbestandsmerkmal des **Ausrichtens** gemäß § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst auch denjenigen, der im Hintergrund als Organisator bleibt (z.B. durch eine Organisation im Internet oder ähnliches). Das **Durchführen** erfasst das Handeln der vor Ort bei dem Rennen Tätigen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugführer, die von Nr. 2 erfasst werden. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst diejenigen Fälle, in denen nur ein einziges Fahrzeug objektiv und subjektiv ein Kraftfahrzeugrennen nachstellt. Mit **nicht angepasster Geschwindigkeit** ist zu schnelles Fahren gemeint, das Geschwindigkeitsbegrenzungen verletzt oder der konkreten Verkehrssituation, insbesondere den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen zuwiderläuft. Die Formulierungen grob verkehrswidrig und rücksichtslos entsprechen § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Subjektiv ist die Absicht erforderlich, eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Bloße Geschwindigkeitsüberschreitungen sollen aber nicht vom Tatbestand erfasst werden, auch wenn sie erheblich sind.

Abs. 2 enthält eine **Qualifikation** für den Fall der vorsätzlichen Verursachung einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert. Dies setzt voraus, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und sein Ausbleiben folglich nur noch von bloßen Zufälligkeiten abhängt. Hierfür wird häufig die Formel vom erforderlichen „Beinaheunfall“ herangezogen, bei dem es rückblickend nur „gerade noch einmal gut gegangen ist“.

Abs. 4 enthält eine dem Abs. 2 entsprechende **Vorsatz/Fahrlässigkeits-Kombination**. Eine ausschließlich fahrlässige Begehung ist hier nicht denkbar.

Abs. 5 enthält eine **Erfolgsqualifikation** des Abs. 2 als Verbrechen (§12 StGB) für den Fall der wenigstens fahrlässigen (§ 18 StGB) Verursachung besonders schwerer Tatfolgen.

§ 315f StGB n.F. ermöglicht die Einziehung der bei dem Rennen benutzten Kraftfahrzeuge, ggf. auch wenn sie nicht im Eigentum des Täters stehen.

Die Ergänzung des **§ 69 StGB** ermöglicht für den Regelfall einen Entzug der Fahrerlaubnis und die Verhängung einer Sperrfrist gemäß § 69a StGB.

Vgl. BGH, Beschl. v. 05.03.1969 – 4 StR 375/68, NJW 1969, 939

Art. 1 Nr. 1, Art. 2 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz). Nach dem zweiten Durchgang im BR am 07.07.2017 ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen. Das Gesetz wird in Kürze in Kraft treten.

Art. 3 Nr. 2 bis 4 a.a.O.

Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, BT-Drs. 18/9534.

Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785 (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz).

Art. 3 Nr. 6 und 7 a.a.O.

Art. 3 Nr. 8 bis 16 a.a.O.

Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, BT-Drs. 18/9534; Art. 3 Nr. 17 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

III. Die Nebenstrafe des **Fahrverbots** gemäß **§ 44 Abs. 1 StGB** wird künftig auch für andere als Verkehrsdelikte mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten ermöglicht. Nach Abs. 1 S. 2 n.F. kommt, auch wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, die Anordnung eines Fahrverbots namentlich in Betracht, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint oder hierdurch die Verhängung einer Freiheitsstrafe oder deren Vollstreckung vermieden werden kann. Bei Anwendung von Jugendstrafrecht darf die Dauer jedoch drei Monate nicht überschreiten (§ 8 Abs. 3 S. 2 JGG n.F.).

IV. Änderungen der StPO

1. Im Fall eines **Befangenhitsantrags** kann das Gericht nunmehr dem Antragsteller aufgeben, seinen Antrag innerhalb angemessener Frist schriftlich zu begründen (§ 26 Abs. 1 S. 2 StPO n.F.). Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Antrag als unzulässig verworfen werden (§ 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO n.F.). Im Fall eines solchen Antrags vor der Hauptverhandlung kann diese vor der Entscheidung über den Antrag begonnen und bis zur Verlesung des Anklagesatzes durchgeführt werden (§ 29 Abs. 1 S. 2 StPO n.F.).

2. Die **Gegenüberstellung** gemäß **§ 58 Abs. 2 StPO** wird durch folgende Regelung ergänzt:

„Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch.“

3. Das Erfordernis der **richterlichen Anordnung** für die **Entnahme einer Blutprobe entfällt bei Verkehrsdelikten** durch Ergänzung des § 81a Abs. 2 StPO:

„Die Entnahme einer Blutprobe bedarf abweichend von Satz 1 keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist.“

Die amtliche Begründung betont, dass die Neuregelung eine grundsätzlich gleichrangige Anordnungs-kompetenz von Staatsanwaltschaft und Polizei zur Folge habe, was aber die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft unberührt lasse.

4. Durch eine **Neuregelung der §§ 81e und 81h StPO** werden künftig auch DNA-Feststellungen zum Zweck der Feststellung von Geschlecht und Abstammung Verdächtiger sowie mit Zustimmung des Probengebers auch Untersuchungen auf ein Verwandtschaftsverhältnis zum Spurenverursacher ermöglicht. Damit wird die Verwertung von sog. „Beinahetreffern“ ermöglicht, die nach der Rspr. des BGH bisher unzulässig war.

5. Durch die **Neuregelung der §§ 100a bis 100e StPO** werden die TKÜ erleichtert und die **Online-Durchsuchung** eingeführt, indem das Eindringen in vom Beschuldigten genutzte informationstechnische System mit technischen Mitteln (sog. „Staatstrojaner“) beim Verdacht von besonders schweren im Einzelnen aufgeführten Straftaten gestattet wird.

6. Die **Belehrungspflichten** gegenüber dem Beschuldigten gemäß **§ 136 Abs. 2 StPO** werden wie folgt **erweitert**:

„Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.“

Diese Hinweispflichten waren bisher in der Rspr. des BGH umstritten.

7. Die Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten auf Bild-Ton-Träger ist bisher unter den Voraussetzungen der §§ 163a Abs. 1 S. 2, 58a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 StPO zulässig, aber kaum verbreitet. Künftig ist sie gemäß § 136 Abs. 4 StPO n.F. unter Umständen zwingend:

„Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
2. die schutzwürdigen Interessen von
 - a) Beschuldigten unter 18 Jahren oder
 - b) Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,
 durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

Über eine Verweisung in § 163a Abs. 4 StPO n.F. wird die Vorschrift auch für die staatsanwaltschaftliche und die polizeiliche Vernehmung gelten. Um den Behörden und Gerichten Zeit zur Beschaffung der notwendigen Technik zu geben, tritt diese Regelung erst zum 01.01.2020 in Kraft.

8. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers wird wie folgt gemäß § 141 Abs. 3 S. 3 StPO n.F. **modifiziert**:

„Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint.“ § 141 Abs. 4 StPO n.F.: „Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

9. Die Einstellung gegen Auflagen gemäß § 153a StPO wird künftig **auch in der Revisionsinstanz** zulässig sein.

10. Bislang sind Zeugen nicht verpflichtet, auf Ladung **vor der Polizei** zu erscheinen. Dies wird mit der Neuregelung des § 163 Abs. 3 bis 7 StPO geändert:

„(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.“

Die weiteren Absätze regeln im Einzelnen Entscheidungskompetenzen und Rechtsbehelfe.

11. Ein Anwesenheitsrecht des Verteidigers gibt es bislang nur bei der richterlichen (§ 168c StPO) und der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung (§ 163a Abs. 3 S. 2 StPO). Künftig besteht ein solches Anwesenheitsrecht **auch im Fall der polizeilichen Vernehmung** (§ 163a Abs. 4 StPO n.F.):

„§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.“

12. Durch eine Ergänzung des § 243 Abs. 5 StPO wird in umfangreichen Verfahren künftig die Möglichkeit eines **Eröffnungsplädoyers der Verteidigung** bestehen:

„Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

Art. 3 Nr. 17 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Eine im Referentenentwurf noch vorgesehene Regelung für die Zeugenvernehmung hat sich dagegen aus unbekanntem Gründen nicht durchgesetzt.

Zur Verwertung der Aufzeichnung s.u. Nr. 15.

Art. 3 Nr. 18 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 18 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 22 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, BT-Drs. 18/9534

Art. 3 Nr. 28 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 29 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 30 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 31 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 32 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 33 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 3 Nr. 35 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens, BT-Drs. 18/12785.

Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, BT-Drs. 18/9534

Art. 7 des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts, BT-Drs. 18/9534

13. Die **Stellung von Beweisanträgen** kann durch eine Ergänzung des § 244 Abs. 6 StPO künftig durch das Gericht **befristet** werden:

„Nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme kann der Vorsitzende eine angemessene Frist zum Stellen von Beweisanträgen bestimmen. Beweisanträge, die nach Fristablauf gestellt werden, können im Urteil beschieden werden; dies gilt nicht, wenn die Stellung des Beweisantrags vor Fristablauf nicht möglich war. Wird ein Beweisantrag nach Fristablauf gestellt, sind die Tatsachen, die die Einhaltung der Frist unmöglich gemacht haben, mit dem Antrag glaubhaft zu machen.“

14. Die Möglichkeiten der **Protokollverlesung** werden durch § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO n.F. **erweitert**:

„2. wenn die Verlesung lediglich der Bestätigung eines Geständnisses des Angeklagten dient und der Angeklagte, der keinen Verteidiger hat, sowie der Staatsanwalt der Verlesung zustimmen;“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

15. Die **Vorführung** der schon bisher gemäß § 163a Abs. 1 S. 2 StPO zulässigen **Bild-Ton-Aufzeichnung der Beschuldigtenvernehmung** in der Hauptverhandlung war bisher nicht gesondert geregelt, wurde aber für zulässig gehalten. Durch Änderung des § 254 Abs. 1 StPO wird künftig klargestellt, dass die Bild-Ton-Aufzeichnung einer Vernehmung unter denselben Voraussetzungen vorgeführt werden darf, unter denen die Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls zulässig ist. Die bisherigen Möglichkeiten, Erklärungen eines Angeklagten in Vernehmungen durch Zeugenbeweis, insbesondere durch die Vernehmung der Verhörsperson, in die Hauptverhandlung einzuführen, bleiben daneben unberührt.

16. § 256 Abs. 1 Nr. 2 StPO erlaubte die **Verlesung von ärztlichen Attesten** bisher nur zum Nachweis von „Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören“. Damit war die Verlesung zum Zweck des Nachweises der Voraussetzungen von Raub oder Sexualdelikten nicht zulässig. Künftig ist die Verlesung von Attesten über Körperverletzungen unabhängig vom Tatvorwurf zulässig.

17. Die **Hinweispflichten** des Gerichts gemäß **§ 265 Abs. 2 StPO** werden für den Fall erweitert, dass

- „1. sich erst in der Verhandlung vom Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände ergeben, welche die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßnahme oder die Verhängung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge rechtfertigen,
2. das Gericht von einer in der Verhandlung mitgeteilten vorläufigen Bewertung der Sach- oder Rechtslage abweichen will oder
3. der Hinweis auf eine veränderte Sachlage zur genügenden Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist.“

18. Der **Katalog der Privatklagedelikte** in § 374 Abs. 1 StPO wird in Nr. 5 durch die **Nötigung** gemäß **§ 240 Abs. 1 bis 3 StPO** ergänzt. Damit kann die Staatsanwaltschaft die amtswegige Verfolgung einer Nötigung mangels öffentlichen Interesses gemäß § 376 StPO ablehnen und den Verletzten auf den Privatklageweg verweisen.

V. Änderung des JGG

Durch einen neuen **§ 76a JGG** besteht künftig die Verpflichtung, im Fall des **Freiheitsentzugs eines Jugendlichen** den **Erziehungsberechtigten** und den **gesetzlichen Vertreter** so bald wie möglich zu **unterrichten**.

VI. Änderung des GVG

Schöffen können durch Änderung der §§ 34, 35 GVG künftig auch länger als für zwei Amtsperioden nacheinander das Schöffengerichtamt versehen.

RA Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider